

# **Brandschutzsatzung für die Gemeinde Riegelsberg**

Auf Grund des § 9 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz -BSG-) vom 30.11.1988 (Amtsbl. S. 1410) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.89 (Amtsbl. S. 557) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg am 26.03.1990 folgende Satzung beschlossen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **Abschnitt I: Aufbau der Feuerwehr**

- § 1 Art der Feuerwehr
- § 2 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Personalstärke und feuerwehrtechnische Ausstattung der Löschbezirke
- § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 5 Beendigung des aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Altersabteilung
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Wehrführer, Löschbezirksführer
- § 10 Schriftführer, Kassenführer, Kassenprüfer, Gerätewart
- § 11 Feuerwehrversammlung
- § 12 Feuerwehrkasse

## **Abschnitt II: Rechte und Pflichten**

§ 13 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

## **Abschnitt III: Dienstbetrieb der Feuerwehr**

§ 14 Alarm und Ausrücken

§ 15 Pflichten des technischen Einsatzleiters

§ 16 Pflichten der Einheitenführer

§ 17 Aufräumungsarbeiten

§ 18 Brandwachen

§ 19 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

## **Abschnitt IV: Schlußvorschriften**

§ 20 Inkrafttreten

# Abschnitt I

## Aufbau der Feuerwehr

### § 1

#### Art der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Gemeinde Riegelsberg besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Riegelsberg".

### § 2

#### Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:
  - a) den aktiven Feuerwehrangehörigen,
  - b) der Jugendfeuerwehr,
  - c) der Altersabteilung.
  
- (2) Das Gebiet der Gemeinde gliedert sich in folgende Löschbezirke:
  1. Löschbezirk (LBZ) I Riegelsberg  
umfaßt die frühere Gemeinde Riegelsberg, mit Ausnahme der Außenbezirke Von der Heydt u.a., die durch Gebiets- und Verwaltungsreform von der Stadt Saarbrücken übernommen wurden
  
  2. Löschbezirk (LBZ) II Walpershofen  
umfaßt die frühere Gemeinde Walpershofen

§ 3

**Personalstärke und feuerwehrtechnische Ausstattung  
der Löschbezirke (Mindestausstattung)**

(1) Personalstärke

LBZ I Riegelsberg  
Sollstärke 1+ 97  
LBZ II Walpershofen  
Sollstärke 1+36

---

Löschgruppen in Dreifach- besetzung	Mannschafts- stärke	OFM FM FwAw	LM HFM	OLM	BM	OBM	HBM
1	1/27	13	6	4	3	1	-
2	1/54	25	12	9	6	2	1
3	1/81	38	18	13	9	3	1
4	1/108	49	24	18	12	4	2
5	1/135	61	30	22	15	5	2
6	1/162	73	36	27	18	6	3

---

3 = Mindeststärke für einen Löschabschnitt

---

(2) Feuerwehrtechnische Ausstattung (nur Fahrzeugausstattung):

Löschbezirk I: 1 VRW, 1 DL 30, 1 Gw-Öl, 2 TLF 16, 1 TLF 8

Löschbezirk II: 1 LF 16, 1 TSF

## § 4

### **Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

(1) In die Freiwillige Feuerwehr kann nur aufgenommen werden, wer sich darum bewirbt, feuerwehrtauglich ist und erklärt, daß er die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen freiwillig übernimmt und sie nach besten Kräften erfüllen wird. Die Feuerwehrtauglichkeit ist entsprechend § 1 Abs. 5 der Brandschutz-Organisationsverordnung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Gemeinde.

(2) Unfähig zum Feuerwehrdienst ist, wer

- a) entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,
- b) auf Grund Richterspruchs
  - ba) die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - bb) zum Vollzug einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist.

(3) Wer das 40. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht in die Feuerwehr aufgenommen werden.

Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## § 5

### **Beendigung des aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Mit der Vollendung ihres 60. Lebensjahres scheiden Feuerwehrangehörige aus dem aktiven Dienst aus.

(2) Feuerwehrangehörige scheiden aus dem aktiven Dienst weiterhin aus

- a) durch Austritt,
- b) bei Wegfall der Feuerwehrtauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen,
- c) bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,

d) wenn eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nachträglich eintritt,

e) wenn sie ihre Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegen. Werden sie innerhalb von zwei Jahren auf ihren Antrag von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ihrer neuen Hauptwohnung übernommen, ist ihre Dienstzeit bei der Feuerwehr der Gemeinde ihrer früheren Hauptwohnung anzurechnen; die Dienstgradbezeichnung behalten sie bei. Die Personalunterlagen sind der Feuerwehr der Gemeinde der neuen Hauptwohnung zu überlassen.

(3) Feuerwehrangehörige werden ausgeschlossen, wenn sie

a) innerhalb eines Jahres mehr als dreimal unentschuldig den nach dem Jahresdienstplan anberaumten Ausbildungsveranstaltungen ferngeblieben sind,

b) infolge einer sonstigen Pflichtverletzung nicht mehr würdig erscheinen, den Feuerwehrdienst zu verrichten. Als Pflichtverletzung wird auch ein Verhalten außer Dienst nicht gewertet, welches geeignet ist, Achtung und Vertrauen gegenüber der Feuerwehr in unerheblichem Maße zu schädigen.

(4) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest und zieht den Feuerwehrdienstausweis und die dem Feuerwehrangehörigen überlassenen Bekleidungsgegenstände ein.

## § 6

### Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr eines Löschbezirks soll Gruppenstärke betragen. Wird diese Stärke nicht erreicht, sollen die Jugendgruppen mehrerer Löschbezirke zusammengelegt werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche aufgenommen werden, die mindestens 10 Jahre alt sind. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit dem Übertritt in die aktive Wehr, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendlichen müssen den Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sein.

(3) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Ausbildungs- und Dienstvorschriften für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren; sie obliegt dem Jugendbetreuer, der durch den Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ernannt wird und erstreckt sich auf die theoretische Schulung für den Brandschutz und Hilfeleistung sowie auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Freiwilligen Feuerwehr. Der Jugendbetreuer wird durch Angehörige der aktiven Wehr beider Löschbezirke bei seiner Arbeit unterstützt.

(4) Für die feuerwehrtechnische Ausbildung erarbeitet der Jugendbetreuer im Einvernehmen mit dem Löschbezirksführer einen Ausbildungsplan.

(5) Der Jugendbetreuer hat mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Wehrführer eine Versammlung der Jugendfeuerwehrangehörigen einzuberufen. Im übrigen gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

(6) Für das Ausscheiden von Jugendfeuerwehrangehörigen aus der Jugendfeuerwehr gilt § 5 entsprechend.

## § 7

### Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung werden Feuerwehrangehörige übernommen, die
  - a) wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden (§ 5 Abs. 1),
  - b) nach Vollendung des 50. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden und mindestens 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben,
  - c) wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 50. Lebensjahres ausscheiden und mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben,
  - d) infolge eines in Ausübung des Feuerwehrdienstes erlittenen Unfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden.
- (2) Die Übernahme in die Altersabteilung ist dem Feuerwehrangehörigen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister soll Feuerwehrangehörigen bei ihrer Übernahme in die Altersabteilung die Dienstkleidung belassen und ihnen das Recht verleihen, die Dienstkleidung bei offiziellen Anlässen der Feuerwehr zu tragen.

## § 8

### Ehrenmitglieder

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Hauptversammlung der Feuerwehr Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Hauptversammlung der Feuerwehr bewährte Wehrführer und Löschbezirksführer nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenwehrlführern und Ehrenlöschbezirksführern ernennen.



## § 9

### Wehrführer, Löschbezirksführer

(1) Es werden gewählt:

- a) der Wehrführer und sein Stellvertreter  
in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen der Gemeinde,
- b) der Löschbezirksführer und sein Stellvertreter  
in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen des Löschbezirks.

Stimmberechtigt sind nur aktive Feuerwehrangehörige, die der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören.

(2) Zum Wehrführer und Löschbezirksführer sowie zu deren Stellvertretern können nur aktive Feuerwehrangehörige gewählt werden. Bei der Bestellung des Wehrführers und der Löschbezirksführer ist gem. § 11 der Brandschutzorganisationsverordnung zu verfahren. Gewählt wird durch geheime Abstimmung. Wahlleiter ist der Bürgermeister. Im übrigen gilt § 46 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes entsprechend. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Der Wehrführer und der Löschbezirksführer haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung der Nachfolger weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, führt die Feuerwehr bis zur Bestellung des Nachfolgers der jeweilige Stellvertreter. Ist dies nicht möglich, führt die Feuerwehr bis zur Bestellung des Nachfolgers der ranghöchste dienstälteste Feuerwehrangehörige.

(4) Dem Wehrführer und dem Löschbezirksführer obliegen die ihnen durch das Brandschutzgesetz übertragenen Aufgaben. Sie haben insbesondere:

- a) die erforderlichen Übungen festzusetzen und dem Bürgermeister rechtzeitig anzuzeigen,
- b) auf die Teilnahme an Schulungslehrgängen hinzuwirken,
- c) im Löschbezirk die Tätigkeit des Kassenführers sowie des Geräte- und Atemschutzgerätewartes zu überwachen,
- d) die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte über die Feuerwehrtätigkeit zu veranlassen,
- e) an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Bürgermeister hierüber zu berichten,
- f) die Brandschutzeinrichtungen zu beaufsichtigen und festgestellte Mängel abstellen zu lassen,
- g) eine Alarm- und Ausrückeordnung aufzustellen,

h) in Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Besitzern oder Betreibern Einsatzpläne für solche Gebäude und Einrichtungen aufzustellen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder von denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine erhöhte Gefahr für Menschen und Sachwerte ausgeht.

(5) Der Wehrführer und der Löschbezirksführer werden von ihren Vertretern unterstützt und bei ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

## § 10

### **Schriftführer, Kassenführer, Kassenprüfer Gerätewart, Atemschutzgerätewart**

(1) In jedem Löschbezirk sind auf drei Jahre ein Schriftführer, ein Kassenführer und zwei Kassenprüfer zu wählen.

(2) Der Schriftführer hat über die Feuerwehrversammlungen und die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die im Löschbezirk anfallen.

(3) Der Kassenführer hat die Feuerwehrrkasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Auszahlungsanordnungen des Löschbezirksführers leisten. Der Kassenführer kann neben der Feuerwehrrkasse die Kameradschaftskasse verwalten.

(4) Die Kassenprüfer haben die Feuerwehrrkasse jährlich einmal zu prüfen.

(5) In jedem Löschbezirk sind, auf Vorschlag des Löschbezirksführers, vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ein Geräte- und Atemschutzgerätewart zu bestellen.

(6) Der Geräte- und Atemschutzgerätewart haben die erfolgreiche Teilnahme der nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) erforderlichen Lehrgänge nachzuweisen. Für die Tätigkeit der Geräte- und Atemschutzgerätewarte in der Gemeinde erläßt der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine besondere Dienstanweisung, der die Geräteprüfordnung zugrunde zu legen ist.

(7) Die Gemeinde kann dem Geräte- und Atemschutzgerätewart eine angemessene pauschale Entschädigung gewähren.

## § 11

### Feuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Löschbezirksführers findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung im Löschbezirk statt, der wichtige Feuerwehrangelegenheiten, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen sind. Bei der ersten Versammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der Löschbezirksführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenführer einen Kassenbericht zu erstatten. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Kassenführers.
- (2) Die Versammlung wählt den Kassenführer, die Kassenprüfer und den Schriftführer.
- (3) Die ordentliche Versammlung wird vom Löschbezirksführer einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Wehrführer spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Der Löschbezirksführer muß binnen vier Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Zu wichtigen, die Aufgaben der Löschbezirke übergreifenden Feuerwehrangelegenheiten kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Versammlung beider Löschbezirke einberufen.
- (5) Stimmberechtigt in der Versammlung sind die aktiven Feuerwehrangehörigen, sofern sie der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören. Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Versammlung gelten die Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes entsprechend.

## § 12

### Feuerwehrkasse

- (1) Der Löschbezirk richtet eine Feuerwehrkasse ein, der folgende Einnahmen zufließen:
  - a) Zuwendungen der Gemeinde zur Pflege des Gemeinschaftsgedankens, die vom Wehrführer durch Vereinbarung mit den Löschbezirksführern unter Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr, sowie der Löschbezirke, verteilt werden,
  - b) Vergütungen für Brandsicherheitswachen, sofern diese nicht den Feuerwehrangehörigen, die den Wachdienst geleistet haben, unmittelbar zugeführt werden.

## **Abschnitt II**

### **Rechte und Pflichten**

#### **§ 13**

##### **Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind berechtigt, mit Genehmigung des Wehrführers bei besonderen Anlässen auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehrkleidung zu tragen.
- (3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit vom Wohnsitz von länger als zwei Wochen dem Löschbezirksführer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tag, zu entschuldigen.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr haben Anspruch auf kostenfreie Gestellung der Feuerwehr-Dienstkleidung gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die Bekleidung und Ausrüstung der Feuerwehren sowie der Unfallverhütungsvorschriften.
- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr und Jugendfeuerwehr haben die von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich zu behandeln. Sie haben bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und der Geräte den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr sind über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren beim Eintritt und danach jährlich zu belehren. Sie haben sich durch Unterschrift zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu verpflichten.
- (7) Im Feuerwehrdienst erlittene Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen und in das Verbandbuch einzutragen.

## **Abschnitt III**

### **Dienstbetrieb der Feuerwehr**

#### **§ 14**

##### **Alarm und Ausrücken**

Der Alarm wird nach den Vorschriften der Alarm- und Ausrückeordnung ausgelöst. Die Alarm- und Ausrückeordnung ist dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen und danach der Stadtverbandseinsatzzentrale bekanntzugeben.

#### **§ 15**

##### **Pflichten des technischen Einsatzleiters**

- (1) Der zuerst an der Schadensstelle eintreffende Einheitenführer hat als technischer Einsatzleiter unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen zu retten, Tiere und Sachen zu bergen und den Brand auf den vorgefundenen Herd zu beschränken; hierbei hat er darauf zu achten, daß durch die Tätigkeit der Feuerwehr kein vermeidbarer Schaden entsteht.
- (2) Der technische Einsatzleiter hat den Wehrführer unverzüglich zu unterrichten und ihm zur Lage zu berichten. Der Wehrführer unterrichtet den Bürgermeister. Je nach Gefahrenlage hat der Wehrführer den Brandinspekteur und dieser den Landesbrandinspekteur zu unterrichten.
- (3) Die nachfolgenden Feuerwehreinheiten sind durch den technischen Einsatzleiter an der Einsatzstelle einzuweisen. Sie erhalten von ihm den Einsatzbefehl. Bei Einsätzen mit längerer Einsatzdauer ist eine technische Einsatzleitung ("TEL") einzurichten und kenntlich zu machen.
- (4) Der technische Einsatzleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß sich nach Eintreffen der Feuerwehr alle zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung nicht unbedingt erforderlichen Personen von der Einsatzstelle entfernen. Feuerwehrfremde Personen sollen nur in Notfällen für leichte Aufgaben eingesetzt werden.
- (5) Über den Verlauf des Einsatzes fertigt der Schriftführer im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter einen Einsatzbericht und legt diesen unverzüglich dem Wehrführer zur Weiterleitung an den Bürgermeister vor.

## § 16

### **Pflichten der Einheitsführer**

- (1) Die Führer nachrückender Feuerwehreinheiten haben sich beim technischen Einsatzleiter zu melden. Er entscheidet über das Abrücken der Einheiten. Die Einheitenführer melden sich vor dem Abrücken bei ihm ab.
- (2) Die Einheitenführer sind dem technischen Einsatzleiter dafür verantwortlich, daß alle Personen, die bei der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, so ausgerüstet sind, wie dies für die einzelnen Dienstleistungen die Dienstvorschriften für den Feuerwehrdienst, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, vorschreiben. Diese Vorschriften sind insbesondere bei dem Einsatz feuerwehrfremder Personen zu beachten.

## § 17

### **Aufräumungsarbeiten**

- (1) Einsatzstellen sind nur soweit zu säubern und aufzuräumen, daß keine Gefahr des Einsturzes oder des Ausbruches eines neuen Brandes besteht. Weitergehende Arbeiten auf Anforderungen des Geschädigten sind gebührenpflichtig.
- (2) Bei Aufräumungsarbeiten ist auf die Feststellung der Entstehungsursache zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß keine Spuren verwischt werden, die zur Aufklärung der Entstehungsursache dienen können.
- (3) Gebäudeteile dürfen nachträglich nur bei dringender Notwendigkeit und nach Maßgabe der Entscheidung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde niedergelegt werden.

## § 18

### **Brandwachen**

- (1) Brandwachen werden nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters gestellt. Werden sie auf Anforderung des Geschädigten gestellt, obwohl sie nicht erforderlich sind, ist die Gestellung gebührenpflichtig.
- (2) Die Brandwache ist mit den erforderlichen Geräten und Mitteln auszurüsten.
- (3) Die Brandwache beginnt mit dem Abrücken der zuletzt die Brandstelle verlassenden Feuerwehreinheit. Die Beendigung der Brandwache wird vom Einsatzleiter angeordnet.
- (4) Die Brandwache hat alle Maßnahmen zu treffen, die ein Wiederaufleben des Brandes verhindern.

## § 19

### **Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft**

Die Führer der eingesetzten Einheiten haben nach dem Einrücken die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder herzustellen.

## **Abschnitt IV**

# **Schlußvorschriften**

## § 20

### **Inkrafttreten**

Die Brandschutzsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Feuerschutzordnung der Gemeinde Riegelsberg vom 01.07.1976 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Riegelsberg, 26.03.1990

Der Bürgermeister

(Dr. Holzer)